

Hygiene-Konzept für die Ferienbetreuung im Albertinum

1. Die siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 sowie die Regelungen des Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021) sind Basis dieses Konzeptes.
2. Das geltende Abstandsgebot ist, wo immer möglich einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bei Ausflügen sind die am Zielort geltenden Hygiene-Vorschriften zu beachten.
3. Die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Beginn und Ende der Betreuungszeit (täglich, für jede/n einzelnen TeilnehmerIn) sind zu erfassen und mindestens für den Zeitraum von einem Monat zu aufzubewahren.
4. Alle TeilnehmerInnen müssen zu Beginn der Ferienbetreuung über die Schutz- und Hygienebestimmungen informiert werden und es muss auch eine regelmäßige Nachbelehrung erfolgen, wenn TeilnehmerInnen nur temporär und/oder nicht von Anfang an teilnehmen.
5. Die betreute Gruppe soll – soweit möglich – nicht mit anderen Gruppen, oder anderen Einzelpersonen in Kontakt treten. Ist dies für das Ferienprogramm unumgänglich, so ist Pkt. 1 dieses Konzeptes unbedingt zu beachten.
6. Nutzung von Getränkespendern und/oder Büffets (o.ä.) zur Selbstbedienung sind untersagt.
7. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:
 - a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme zu verwehren (z.B. Husten und Fieber, Schnupfen und Fieber...).
 - b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
 - c. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
 - d. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können
8. Spiel- und Sport während der Ferienbetreuung:
 - a. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosol-ausstoß zu rechnen ist, ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.
 - b. Sportliche Aktivitäten haben in erster Linie im Freien statt zu finden.
 - c. Ist ein sportliches Angebot im Freien nicht möglich ist für permanente, ausreichende Durchlüftung zu sorgen (z.B. geöffnete Fenster, o.ä.)
 - d. Es sind nur gruppenbezogene sportliche Aktivitäten möglich. Eine Durchmischung mit anderen – außerhalb der Gruppe – ist nicht zulässig
9. Grundsätzliches:
 - a. Zu Beginn des Betreuungstages, sowie nach allen „Außenaktivitäten“ und vor allem vor und nach gemeinsamen Mahlzeiten, sind die Hände zu waschen.
 - b. Das gemeinsame Zubereiten von Mahlzeiten kann nicht stattfinden - es sei denn es kann gewährleistet werden, dass die Einhaltung der Hygiene in allen Zubereitungs-Schritten und bei allen TeilnehmerInnen lückenlos gewährleistet ist.

München, den 05.10.2020

Diakon 
Klaus Lermer, Dipl.Päd.
Seminarleiter